

Dokument unterschrieben
von: Diana Carstens
am: 26.03.2024 14:50

DER LANDRAT



Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingb.ostel

Samtgemeinde Rethem
Frau Lühning
Postfach 1240
27335 Rethem

Fachbereich: Bau, Wirtschaft, Umwelt
Fachgruppe: 09.1 - Regional- und Bauleitplanung
Gebäude: Harburger Straße 2
29614 Soltau
Zimmer: 310
Name: Frau Wortmann
Telefon: 05191 970-841
Telefax: 05191/970-99841
E-Mail: a.wortmann@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Aktenzeichen: 61.21.018.022
Antragsteller: Samtgemeinde Rethem
Frau Lühning
Antragsart: Bauleitplanung - frühzeitige Beteiligung als TÖB
Titel: 20. Änderung des Flächennutzungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme"

Datum:
26.03.2024

Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Lühning, sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bauleitplan wird seitens des Landkreises Heidekreis folgende Stellungnahme abgegeben.

Raumordnung

Zu der vorliegenden Planung werden folgende Anmerkungen gegeben:

Teil A

1. Einleitung/Verfahren/Zielsetzungen

Zu den Grundlagen: Das Nds. Klimagesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) führt unter § 3 Abs. 1 Nr. 3a folgendes aus:

- „die Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen auf mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033, wobei auf das zu erreichende Flächenziel bereits Flächen angerechnet werden, die für eine Nutzung durch Freiflächenanlagen ausgewiesen sind oder für die eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen vorliegt,“

Ich bitte dies zu korrigieren.

Zu dem Satz „Dabei gehen beide Akteure davon aus, dass die ausstehende Potentialflächenanalyse des Landkreises Heidekreis für die hier behandelte Planungsfläche nicht relevant ist, da sich diese in größeren Flächenmaßstäben bewegen wird“ ist auszuführen, dass das Ergebnis der Potentialflächenanalyse zur räumlichen Steuerung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen den

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Fallingb.ostel
IBAN DE86 2515 2375 0002 0000 24
BIC NOLA DE 21 WAL

Kreissparkasse Soltau
IBAN DE86 2585 1660 0000 1238 44
BIC NOLA DE 21 SOL

kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Februar / März 2023 zur Verfügung gestellt worden ist und diese in Frage stehende Fläche dort sehr wohl Berücksichtigung gefunden hat.

Ich bitte dies insoweit nochmal zu prüfen und in den Ausführungen zu berichtigen.

Ebenso können die Ausführungen „Unabhängig davon geht die Samtgemeinde Rethem davon aus, dass es auch keines gesamtheitlichen Standortkonzeptes bedarf, sondern dass informelle Standortkonzepte genutzt werden können, um im Rahmen einer Alternativenprüfung bei der notwendigen Änderung des Flächennutzungsplanes einen Leitfaden zu bilden“ nicht nachvollzogen werden.

Nach dem Prinzip einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen im Zuge der bauleitplanerischen Begründung neuer PV-Standorte auch städtebauliche Vor- und Nachteile anderer, innerhalb des Gemeindegebietes ebenfalls in Frage kommender Alternativflächen betrachtet werden. Erst auf der Grundlage einer gemeindeweiten, vergleichenden Standortbetrachtung kann der Nachweis einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erbracht werden, da dadurch sichergestellt wird, dass sich die raumverträglichsten / geeignetsten Standorte im Gemeindegebiet durchsetzen und im Sinne einer nachhaltigen geordneten städtebaulichen Entwicklung auf möglichst konfliktarme, idealerweise bereits versiegelte und netztechnisch gut angebundene Flächen gelenkt werden.

Im Übrigen ist nicht erkennbar und somit auch fraglich, ob der Kriterienkatalog der Stadt Rethem, den sich die Samtgemeinde im Grundsatz für diese Planung zu eigen gemacht hat, auch tatsächlich den Willen der Samtgemeinde Rethem bzw. der Gemeinde Böhme bei der städtebaulichen Entwicklung widerspiegelt, da eben offensichtlich kein politisch beschlossenes Standortkonzept vorliegt.

An dieser gesamträumlichen Steuerung für die gemeindliche Planungsebene fehlt es.

Im Übrigen verweise ich auf das Rundschreiben Nr. 1309/2023 des Nds. Landkreistages vom 22.11.2023 und dem damit verbundenen gemeinsamen Hinweisschreibens des Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, dem Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 17.11.2023, welches auch der Samtgemeinde Rethem bzw. der Gemeinde Böhme vorliegen sollte.

Hierzu mache ich insbesondere auf folgende Formulierungen aufmerksam:

„Bei der Identifikation geeigneter Flächen für den Ausbau der Solarenergie ist zu berücksichtigen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch ihre Flächeninanspruchnahme den vorhandenen Flächendruck und die Nutzungskonkurrenz in der Landwirtschaft verstärken. Vor diesem Hintergrund kommt der raumverträglichen Standortwahl für Photovoltaikanlagen eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass sich für die Belange der Landwirtschaft keine unvermeidbaren Belastungen ergeben und naturschutzfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden.“

Soweit landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Betracht gezogen werden, erscheinen in der übergeordneten Perspektive insbesondere geeignet:

1. Standorte mit einem lediglich geringen Ertragspotential
2. landwirtschaftliche Standorte mit sehr niedrigen oder sehr hohen bodenkundlichen Feuchtestufen (kleiner 3 oder größer 8)
3. kohlenstoffreiche Böden, wobei mindestens die Option einer späteren Wiedervernässung erhalten bzw. gegeben bleiben sollte
4. Ackerstandorte mit einer hohen Erosionsgefährdung
5. Altlastenverdachtsflächen mit nachgewiesener Schadstoffbelastung....

Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels und mit Blick auf die globale Ernährungs Krise, kommt dem Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen hohe Bedeutung zu. Landwirtschaftliche Gunstflächen, insbesondere solche mit einem hohen Ertragspotential (>50 Bodenpunkte), sollten deswegen nicht für Freiflächen-Photovoltaik genutzt werden. Soweit solche Flächen dennoch für den Photovoltaikausbau in Betracht genommen werden, soll dies vorrangig in Form von Agri-PV erfolgen, bei der die Landwirtschaft als Hauptnutzung erhalten bleibt.“

Dieses wurde mit der bereits oben angesprochenen Änderung des Nds. Klimagesetzes vom 12. Dezember 2023 in § 3 a Planung von Freiflächenanlagen aufgegriffen:

„Die Planung von Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf

1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,
2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,
3. altlastenverdächtigen Flächen sowie
4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser

Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden (Grundsatz der Raumordnung).“

Hierin sind Grundsätze der Raumordnung festgelegt worden. Grundsätze der Raumordnung müssen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Die Aussage

„Der Anlagenbau soll nicht zu einer Verknappung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Einzelbetriebliche Betroffenheiten infolge Wegfalls von Pachtflächen sollen vermieden / vermindert werden. Daher ist eine agrarstrukturelle Vorprüfung vorzulegen.

Auf eine agrarstrukturelle Vorprüfung wird verzichtet, da ausschließlich Flächen des Vorhabensträgers betroffen sind, die dieser als verzichtbar erachtet. Zudem handelt es sich bei den betroffenen Flächen nachweislich im „benachteiligte Gebiete.“

erfüllt die vorgeschlagene Identifikation geeigneter Flächen in keinsten Weise und auch die Auseinandersetzung als Grundsätze der Raumordnung fehlt somit gänzlich.

Weiterhin fehlt unter Punkt 4.1 Raumordnung und Landesplanung eine Auseinandersetzung mit dem am 01.09.2021 in Kraft getretenen Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.

Hierüber ist bereits mit Schreiben vom 16.11.2021 folgende Information an die Samtgemeinde Rethem ergangen:

Als Ziel, den Hochwasserschutz zu verbessern, trifft der (Bundes-) Raumordnungsplan Regelungen zum Hochwasserrisikomanagement, insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und kritische Infrastrukturen aber auch Regelungen zur Gewinnung und Freihaltung von

Retentionsflächen sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens.

Adressat des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes sind- wie auch beim Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP) und Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP)- alle Träger öffentlicher Planungen, also auch die Kommunen als Träger der Bauleitplanung.

In diesem (Bundes-) Raumordnungsplan sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthalten, die zusätzlich zu den Regelungen des LROP und des RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen.

Der Landkreis Heidekreis hat hinsichtlich des formalen Umgangs mit den Zielfestlegungen (Z) des (Bundes-) Raumordnungsplanes vom Land bisher lediglich folgende Informationen erhalten:

Inhaltlich sieht das Planwerk einen Prüfauftrag für die Plansätze I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) vor. Bindend ist hier lediglich die Vorgabe, dass eine Prüfung / inhaltliche Auseinandersetzung zu erfolgen hat. Ergibt eine Festlegung, ergibt sich die ordnungsgemäße Abwägung aus der Begründung der Festlegung. Ergibt keine Festlegung, erfordert dies eine ordnungsgemäße Abwägung mit einer Dokumentation der Auseinandersetzung der Prüfvorgabe.

Für den Plansatz II.1.2 (Z) gilt ein bedingter Festlegungsauftrag. Diese Bedingungen sind in den Sätzen 3-5 des Plansatzes formuliert.

Hingegen ist mit dem Plansatz II.1.3 (Z) wieder ein Festlegungsauftrag enthalten.

Das Ziel II.2.3 (Z) enthält ein Festlegungsverbot für bestimmte Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungsgebieten.

In den Plansätzen III.1 (Z) und III.2 (Z) sind wiederum Festlegungsaufträge enthalten.

In Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung (G) besteht nur eine Verpflichtung, die Inhalte dieser in die Abwägung einzustellen.

Unabhängig von einer Übernahme der Festlegungen in das LROP und das RROP gelten die Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes Hochwasserschutz unmittelbar.

Aus diesem Grund ist im Zuge der kommunalen Bauleitplanverfahren, neben den Inhalten des LROP und RROP zukünftig auch die Inhalte des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz in die Plankonzeption einzustellen und im Zuge der Abwägung zu behandeln. Wie bei LROP und RROP sollte bei Nichtbetroffenheit in der Begründung eine Befassung mit dem (Bundes-) Raumordnungsplan dokumentiert werden. Anderenfalls sind Abwägungsfehler nicht ausgeschlossen.

Planungsrecht

Die raumordnerische Stellungnahme behandelt hinsichtlich der Thematik der Entwicklung der Freiflächenphotovoltaikanlagen naturgemäß auch planungsrechtliche Aspekte. Auf die raumordnerische Stellungnahme wird daher aus planungsrechtlicher Sicht verwiesen.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist dabei mit Nachdruck auf folgende Aspekte besonders einzugehen:

- Die Festlegung einer konkreten Fläche auf Wunsch eines Investors / Landwirts entbindet nicht von dem Erfordernis einer Alternativenprüfung vor dem Hintergrund einer

nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und einer gesamträumlichen Betrachtung des Gemeindegebiets.

- Insbesondere mangelt es hinsichtlich der Flächenbegründung angesichts der bisher landwirtschaftlichen Nutzung an einer ausführlicheren Auseinandersetzung mit dem Wegfall einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ackerfläche. Das Vorliegen privater Interessen des Flächeninhabers, sowie dessen Einschätzung der Verzichtbarkeit der Fläche reicht hier als Begründung bei weitem nicht aus.
- Das Entstehen eines Flächenteppichs kleinster Flächen ist aus gesamträumlicher Sicht zu vermeiden.

Der Umweltbericht ist zu ergänzen.

Natur- und Landschaftsschutz

Ein abschließender Umweltbericht liegt zum derzeitigen Verfahrensstand noch nicht vor. Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist daher nicht möglich. Zum weiteren Verfahren gebe ich bereits jetzt folgende Hinweise:

Artenschutzrechtliche Belange

Die weitgehende Reduktion der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf Vogelarten des Offenlandes ist naturschutzfachlich nachvollziehbar. Der Einschätzung, dass durch die Planung keine Auswirkungen auf diese Artengruppe zu erwarten wäre, wird hingegen naturschutzfachlich nicht gefolgt. Diese Annahme wird auch durch entsprechende Fachkonventionen gestützt:

„Innerhalb von Solarparks kann insbesondere für die meisten Feldvogelarten sowie den Feldhamster keine Kompensation erwartet werden, weil diese Arten Abstände zu den Anlagen halten oder dort einer erhöhten Prädation durch Fressfeinde ausgesetzt sind, welche die Anlagen u.U. als Ansitzwarten für die Jagd nutzen. Diese Umstände können Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Solarparks erfordern.“

(NLT, Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Stand 11.10.2023,

https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2023/10/FF-PV--naturvertraeglicherAusbau_Nds_2023_10-11.pdf)

Für Vogelarten des Offenlandes, u.a. der Feldlerche, wird eine Kartierung mind. im Umkreis von 200 m um das Plangebiet selbst für erforderlich gehalten, um auch Verdrängungswirkungen oder Teilbeeinträchtigungen umliegender Feldlerchenreviere bewerten zu können.

Ich verweise zu den Kartierumfängen auf das Feldlerchenpapier des Heidekreises. (https://www.heidekreis.de/PortalData/2/Resources/umwelt_und_verkehr/natur_und_wald/feldlerche/Feldlerchenpapier_StandJan21.pdf)

Landschaftsbild/Eingriffsregelung

Für die Freiland-Photovoltaikflächen wird eine mind. 5-reihige und 8 m breite Eingrünung zur Wiederherstellung / Neugestaltung des Landschaftsbildes für erforderlich gehalten.

Bestehende Kompensationsflächen sind im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen. Eine Überplanung von festgesetzten Kompensationsflächen ist vorrangig zu vermeiden.

Freiland-Photovoltaikflächen sind regelmäßig als Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu werten. Die Eingriffe und deren Folgenbewältigung sind im Rahmen des Umweltberichts darzustellen und zu bewerten. Naturschutzfachliche Ableitungen zu Bewertungen sind z.B. der o.g. Arbeitshilfe des NLT zu entnehmen.

Brandschutz

Zu dem vorliegenden F-Plan wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen, Planungsstand vom 25.03.2024, seitens des vorbeugenden Brandschutzes wie folgt Stellung genommen:

1. Das Plangebiet muss über eine für die Feuerwehr geeignete Zuwegung verfügen. Diese muss in ihren Abmessungen und Ausführung mindestens den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.V.m. der DIN 14090 entsprechen.
2. Es ist für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen. Für eine wirksame Brandbekämpfung ist eine Löschwassermenge von mindestens 400 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden nachzuweisen. Bei diesem Nachweis dürfen alle einsatzbereiten Wasserentnahmestellen in einem Umkreis von 750 m (Laufweg) um die bauliche Anlage angesetzt werden.

Denkmalpflege

Bei der oben genannten Maßnahme können im Boden verborgene, oberirdisch nicht sichtbare Denkmale (Bodendenkmale) angeschnitten werden. Hierzu gehören insbesondere Urnen-, Keramik und Metallfunde, Feuerstellen, Knochenlager und sonstige auffällige Bodenverfärbungen.

Diese Bodendenkmale sind gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes besonders geschützt.

Sollte der Anlass zu der Annahme gegeben sein, Sachen oder Spuren gefunden zu haben, die auf ein Kulturdenkmal oder einen Bodenfund hindeuten, ist dieses unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, Frau Eidmann, Tel.05191-970-726, E-Mail: c.eidmann@heidekreis.de, zu melden.

Die Fundstelle ist bis zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverändert zu lassen.

Straßenbau

Die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße 114 dürfen durch die hier geplante Photovoltaikanlage nicht geblendet werden. Weitere Bedenken liegen nicht vor.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Carstens

Luehning, Nele

Von: Maske, Detlev (PI Heidekreis EuV)
<detlev.maske@polizei.niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 7. März 2024 08:09
An: Luehning, Nele
Betreff: 20240307_Stellungnahme z. 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Rethem (Aller) „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“

Sehr geehrte Frau Lühning, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die uns vorliegende o. g. geplante Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Polizei grundsätzlich keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Detlev Maske
Polizeihauptkommissar



POLIZEIINSPEKTION
HEIDEKREIS

Polizeiinspektion Heidekreis

Sachgebiet Verkehr

Böhmheide 37-41

29614 Soltau

Tel.: 05191 9380-258

detlev.maske@polizei.niedersachsen.de

euv@pi-hk.polizei.niedersachsen.de

**Wasserverband
Dränung Böhme**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle:
Wasserverband Dränung Böhme
c/o Dachverband Aller- Böhme
Albrecht-Thaer-Str. 1a
29664 Walsrode
Telefon 05161/3365
Fax 05161/609107
EMail: wabo-walsrode@t-online.de

WV Dränung Böhme, Albrecht-Thaer-Str. 1a, 29664 Walsrode

Samtgemeinde Rethem
Nele Lühning
Lange Straße 4
27336 Rethem

4. April 2024

Vorab per Fax und per Mail: Fax: 05165 / 9898-98; E-Mail: nele.luehning@rethem.de

20. Änderung Flächennutzungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Frau Lühning,
bei der Umsetzung des oben genannten Flächennutzungsplanes sind die Belange, insbesondere die Dränageleitungen des Wasserverbandes „Dränung Böhme“, zu beachten. Die vorhandenen Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten ist eine ständige Baufreiheit der Dränageleitungen zu gewährleisten. Alle notwendigen Schachtarbeiten zur Realisierung der Bebauungspläne bzw. Flächennutzungspläne müssen einen Mindestabstand von 2,00 m zu den vorhandenen Leitungen einhalten.
Im Zuge der Bebauungsmaßnahmen ist eine Verlegung der Leitungen notwendig. Diese ist so zu planen und umzusetzen, dass die Dränagen funktionsfähig bleiben und das anfallende Wasser schadlos umgeleitet wird („Abfangen der Leitungen und entsprechend umverlegen“). Sollten im Nachhinein Schäden entstehen, so müssen diese vom jeweiligen Antragsteller bzw. Bauherrn der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen werden.

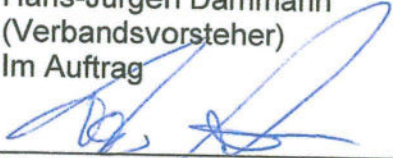
Vor Baubeginn sind Leitungsauskünfte bei Hans-Jürgen Dammann (Verbandsvorsteher) einzuholen.

Sollten uns wider Erwarten Kosten entstehen, werden wir diese dem Bauherrn bzw. dem Antragsteller in Rechnung stellen.

Ich weise darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen vorbehalten. Dieses ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 – Rs. C-137/14) zulässig.

Bei evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Hans-Jürgen Dammann
(Verbandsvorsteher)
Im Auftrag


Dipl.-Ing. Thomas Lucas
(Geschäftsführer)
Dachverband Aller-Böhme

Luehning, Nele

Von: Hünecke, Julia
Gesendet: Donnerstag, 4. April 2024 11:55
An: Luehning, Nele
Betreff: BLP SG Rethem (Aller) hier : Stellungnahme zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) "Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der von Ihnen mitgeteilten Planung bezüglich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“ werden von der Samtgemeinde Steimbke keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Julia Hünecke

Samtgemeinde Steimbke
Der Samtgemeindebürgermeister
Behörden- & Bürgeranfragen (Steimbke & Stöckse)
Kirchstraße 4
31634 Steimbke

Zimmer: Küsterhaus
Telefon: 05026 / 9808 – 21

Internet: www.steimbke.de

E-Mail: bauamt@steimbke.de



Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Luehning, Nele

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@hwk-bls.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. April 2024 10:58
An: Luehning, Nele
Betreff: WG: Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller): 20. Änderung des Flächennutzungsplan / intern 24009
Anlagen: 2024-02-22_20. Änderung_TöB 4(1)24009.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

*** Bitte beteiligen Sie uns zukünftig im Rahmen der TÖB Beteiligung unter der E-Mailadresse: bauleitplanung@hwk-bls.de. Danke! ***

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Jörg Marsiske

Sekretariat und Ansprechpartner Antragsmanager

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
Geschäftsbereich Betriebs- und Gründungsberatung
Johannisstr.13
21335 Lüneburg

Telefon 04131 712-113
Fax 04131 712-279
marsiske@hwk-bls.de
www.hwk-bls.de

www.facebook.com/handwerkskammer.bls
www.instagram.com/hwkbbs

Von: Dagmar Mumme <office-laatzten@hp-ingenieure.de>
Gesendet: Mittwoch, 28. Februar 2024 10:05
An: Dirk Ausmeier <Ausmeier@hp-ingenieure.de>
Betreff: Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller): 20. Änderung des Flächennutzungsplan / intern 24009

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang befindet sich das Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“

Wir bitten um Beachtung.

Bitte senden Sie ihre Stellungnahme ausschließlich an die im Anschreiben genannten Adressen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dagmar Mumme

Durchwahl: 0511 / 820 12 - 60

Mail: mumme@hp-ingenieure.de

HP **H&P INGENIEURE GmbH**
Beratende Ingenieure VBI für Bauwesen
www.hp-ingenieure.de

Dipl.-Ing. Gerd Schneider	Dipl.-Ing. Jochen Bess
Albert-Schweitzer-Straße 1	Feldstraße 7a
30880 Laatzen	29614 Soltau
Tel. 0511 / 820 12 - 0	Tel. 05191 / 698 - 0
Fax 0511 / 820 12-15	Fax 05191 / 698 -39
Amtsgericht Hannover	HRB 218861
St.-Nr. 23/200/61309	USt-Id-Nr. DE815835446

Luehning, Nele

Von: Banaschik, Dirk (NLSTBV-VER) <Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 27. März 2024 10:22
An: Luehning, Nele
Cc: Baumgarth, Bianca (NLSTBV-VER); NLStBV-VER - SM Soltau; Reinders, Petra (NLSTBV-VER); Ausmeier
Betreff: AW: Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller): 20. Änderung des Flächennutzungsplan / intern 24009 / TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB / Ihr Schreiben vom 28.02.2024
Anlagen: NWSIB_Bildbefahrung_KP L 159_Wirtschaftsweg 2.pdf;
NWSIB_Bildbefahrung_KP L 159_Wirtschaftsweg.pdf; Luftbild_KP L 159_Wirtschaftsweg_Abs 40_St 3150.pdf; Luftbild_KP L 159_K 114_OT Böhme.pdf; Übersichtsplan.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Aufstellung des o. g. Planvorhabens habe ich Kenntnis genommen.

Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

1. In Bezug auf die Querung von Bundes- und Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung zu stellen.
2. In der Begründung zum F-Plan ist die „Verkehrliche Erschließung“ zu beschreiben, diese kann über die Kreisstraße 114 oder eine rückwärtige Anbindung des Plangebietes über einen vorhandenen Wirtschaftsweg (sh. Anlagen) stattfinden. Ich bitte Sie den weiteren Verlauf genauer darzustellen, dies ist insbesondere auch für die Beantragung der in Pkt. 4 dieser Stellungnahme genannten „Sondernutzungserlaubnis“ notwendig.
3. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen, um temporäre Ausbauten des Fahrbahn- oder Einmündungsbereichs der Anbindung im Zuge unserer Landesstraße zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung zu stellen.
4. Bei der Festlegung von geeigneten Photovoltaikstandorten sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die zur Errichtung von Photovoltaikanlagen erforderlichen Transporte wäre es wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Sonderflächen „Photovoltaik“ darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen und bedarf ggf. vor der verkehrlichen Erschließung (Nutzung) einer Sondernutzungserlaubnis. Dies gilt insbesondere auch für die spätere verkehrliche Erschließung zur regelmäßigen Wartung und Unterhaltung der Anlagen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dirk Banaschik

Dirk Banaschik
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden
Fachbereich 2
Bgm.-Münchmeyer-Str. 10
27283 Verden (Aller)
Telefon: +49 4231-9857-190
Fax: +49 4231-9857-250
E-Mail: Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de
www.strassenbau.niedersachsen.de



Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:
<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Von: Poststelle (NLStBV-VER) <poststelle-VER@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 28. Februar 2024 10:09
An: NLStBV-VER - Bauleitplanung <Bauleitplanung-ver@nlstbv.niedersachsen.de>
Cc: Lührsen, Tim (NLSTBV-VER) <Tim.Luehrsen@nlstbv.niedersachsen.de>
Betreff: WG: Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller): 20. Änderung des Flächennutzungsplan / intern 24009

Von: Dagmar Mumme <office-laatzten@hp-ingenieure.de>
Gesendet: Mittwoch, 28. Februar 2024 10:05
An: Dirk Ausmeier <Ausmeier@hp-ingenieure.de>
Betreff: Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller): 20. Änderung des Flächennutzungsplan / intern 24009

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang befindet sich das Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“

Wir bitten um Beachtung.

Bitte senden Sie ihre Stellungnahme ausschließlich an die im Anschreiben genannten Adressen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dagmar Mumme

Durchwahl: 0511 / 820 12 - 60

Mail: mumme@hp-ingenieure.de

HP **H&P INGENIEURE GmbH**
Beratende Ingenieure VBI für Bauwesen
www.hp-ingenieure.de

Dipl.-Ing. Gerd Schneider	Dipl.-Ing. Jochen Bess
Albert-Schweitzer-Straße 1	Feldstraße 7a
30880 Laatzen	29614 Soltau
Tel. 0511 / 820 12 - 0	Tel. 05191 / 698 - 0
Fax 0511 / 820 12-15	Fax 05191 / 698-39
Amtsgericht Hannover	HRB 218861
St.-Nr. 23/200/61309	USt-Id-Nr. DE815835446



Geobasisdaten © LGLN 2023



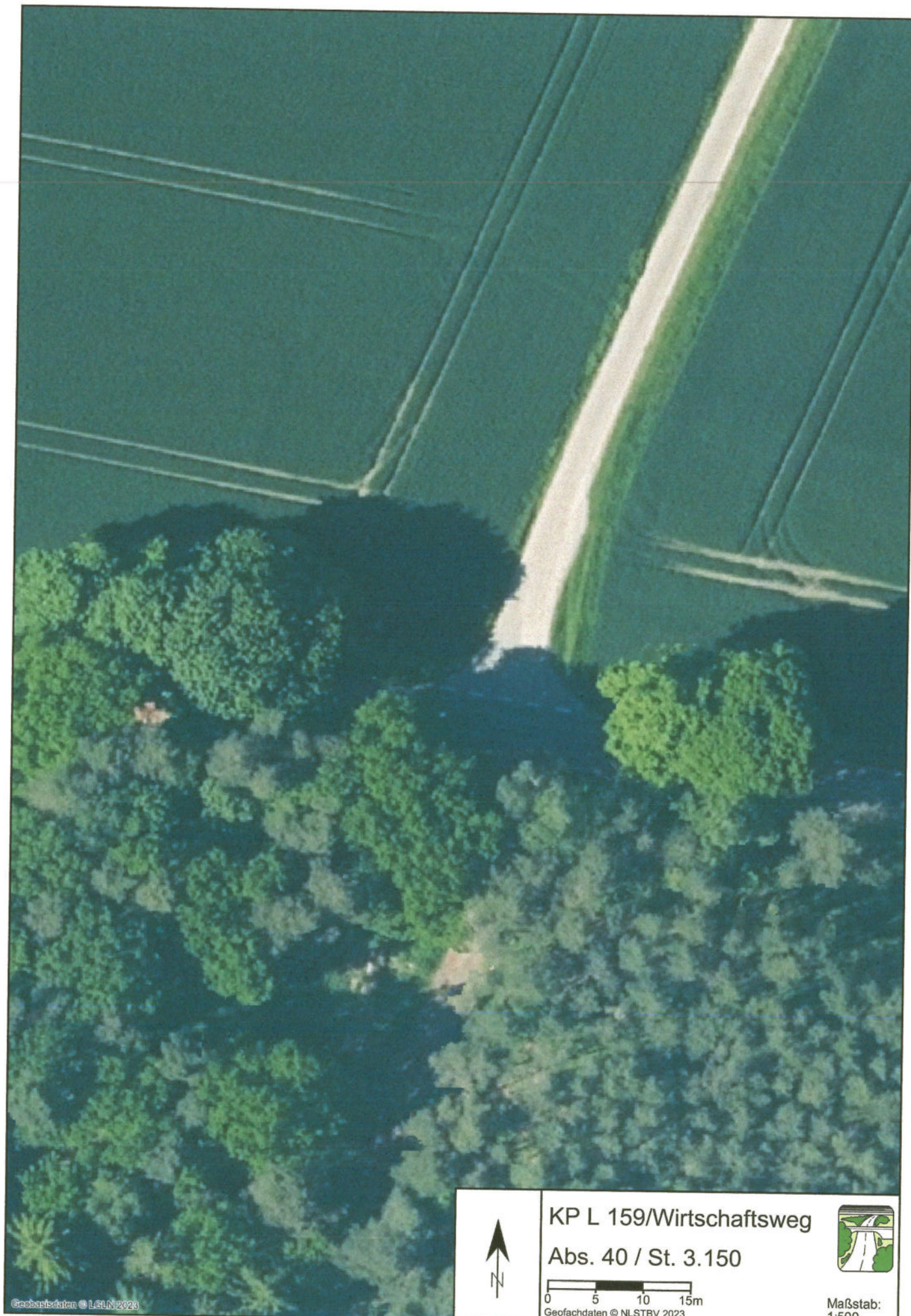
KP L 159/K 114

OT Böhme

0 5 10 15m
Geofachdaten © NLSTBV 2023



Maßstab:
1:500



Geobasisdaten © LGLN 2023

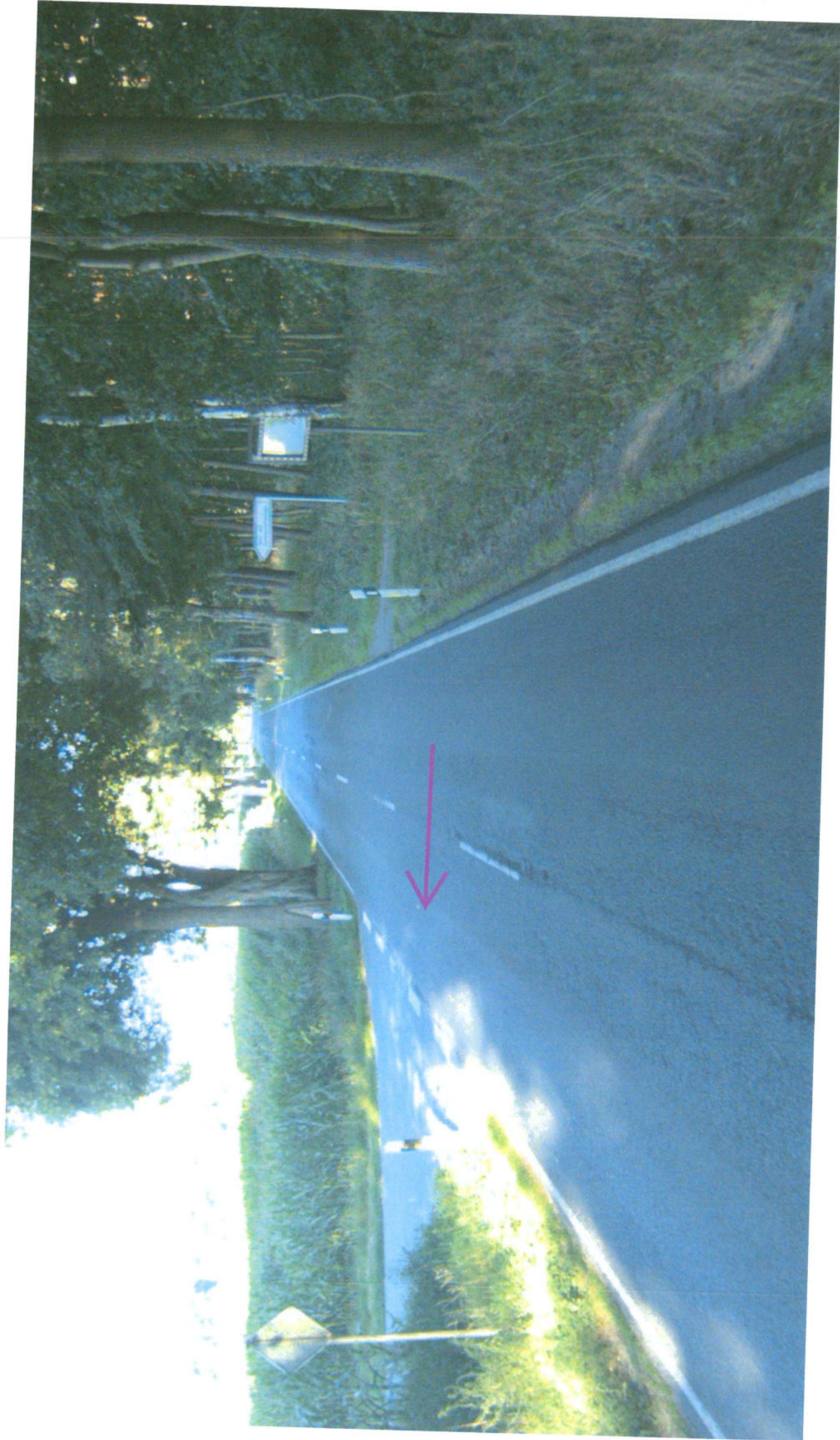


KP L 159/Wirtschaftsweg
Abs. 40 / St. 3.150

0 5 10 15m
Geofachdaten © NLSTBV 2023



Maßstab:
1:500





Luehning, Nele

Von: Suessmann, M. - Stadt Walsrode <M.Suessmann@walsrode.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. März 2024 11:06
An: Luehning, Nele
Betreff: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem
(Aller) - Stellungnahme gem. 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Lühning,

für die Beteiligung nach § 4 (1) BauGB der Stadt Walsrode an der o.a. Bauleitplanung bedanke ich mich. Die Prüfung der vorliegenden Unterlag hat ergeben, dass die Belange der Stadt Walsrode von der Planung nicht berührt sind.

Ich bitte Sie, die Stadt Walsrode weiterhin an der o.a. Bauleitplanung zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Michael Süßmann

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
Abteilung Stadtentwicklung

Stadt Walsrode Fon: +49-(0)5161-977-240
Lange Strasse 22 Mobil +49-(0)162-2573566
D - 29664 Walsrode Fax: +49-(0)5161-977-261

eMail: planung@walsrode.de
m.suessmann@walsrode.de

Diese eMail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese eMail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese eMail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser eMail ist nicht gestattet.

This eMail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this eMail in error) please notify the sender immediately and destroy this eMail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this eMail is strictly forbidden.

Luehning, Nele

Von: Jan-Hendrik.Pochardt@ahk-heidekreis.de
Gesendet: Mittwoch, 27. März 2024 09:14
An: Luehning, Nele
Betreff: Stellungnahme gemäß §4 Abs. 2 BauGB: 20. Änderung des
Flächenutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) "Freiflächen-
Photovoltaikanlage Böhme"
Anlagen: 17122021 Bauleitplanung AHK.pdf

Sehr geehrte Frau Lühning,

Bezugnehmend auf das Vorhaben 20. Änderung des Flächenutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) "Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme" erhalten Sie nachfolgend die Stellungnahme der Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß §4 Abs. 2 BauGB:

Die Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt nach erster Prüfung keine Beanstandungen gegen die vorgesehene Planung. Dessen ungeachtet wird auf die "Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Bauleitplanung, bei der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen" verwiesen (Dokument anbei). Diese Belange sind bei der Planung zwingend zu berücksichtigen, sodass die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts die ihr hoheitlich übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Eine Eingangsbestätigung wird erbeten.

Sollten Sie Rückfragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag
Jan-Hendrik Pochardt

Abfallwirtschaft Heidekreis
Der Vorstand
Deponie Hillern
Tel.: -05191 92812-600
Fax.: 05199 550762-7
E-Mail: jan-hendrik.pochardt@ahk-heidekreis.de
Internet: www.ahk-heidekreis.de



Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder die E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das Verarbeiten, Kopieren sowie die Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.



Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Bauleitplanung, bei der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen

Vorwort

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist die Sicherstellung der Abfallentsorgung im Landkreis Heidekreis Aufgabe der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts.

Daher wird die AHK als „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und der Erstellung örtlicher Bauvorschriften angehört. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass hier getroffene Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium entsprechend berücksichtigt werden können, soll die nachfolgende Zusammenstellung der Belange der AHK bei der Bauleitplanung, der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen die Mitarbeiter/innen der Kommunen und der beauftragten Planungsbüros im Vorwege über die Anforderungen der Abfallentsorgung informieren. Darüber hinaus gibt dieses Dokument Hinweise zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen.

Dieses Dokument ist ein Bestandteil der Stellungnahme und nicht gleichbedeutend mit der Stellungnahme.

Bei weitergehenden Fragen sind wir Ihnen gerne behilflich.

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation der Abfallwirtschaft im Heidekreis	4
2	Vorgaben für das Befahren einer Straße durch ein Abfallsammelfahrzeug	4
3	Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen	5
4	Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bauleitplänen und der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften	5
4.1	Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen	6
4.2	Kriterien für die Errichtung von Wendeanlagen	7
4.2.1	Kriterien für die Errichtung von Wendekreisen	8
4.2.2	Kriterien für die Errichtung von Wendeschleifen (Wendekreis mit Pflanzinsel)	8
4.2.3	Kriterien für die Errichtung von Wendehämmern	9
4.3	Einrichtung von Sammelplätzen	9
4.3.1	Kriterien für die Einrichtung von Sammelplätzen	10
5	Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen	11
6	Schlussbestimmungen	12
7	Freigabe	12
8	Gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorgaben sowie Literaturhinweise	13

1 Organisation der Abfallwirtschaft im Heidekreis

Die AHK ist Träger der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung (örE) im Landkreis Heidekreis. Für den Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbebetriebe, Verwaltungen etc.) ist die Abfallwirtschaft Heidekreis Service GmbH (AHS) Entsorgungsträger. Grundlage für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen ist die Abfallbewirtschaftungssatzung der AHK in der jeweils gültigen Fassung. Für die Entsorgung der Abfälle aus Gewerbebetrieben und Verwaltungen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AHS maßgeblich. Diese Grundlagen regeln u. a. in welcher Weise und an welchem Ort Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen Straßen von den Entsorgungsfahrzeugen befahren werden.

2 Vorgaben für das Befahren einer Straße durch ein Abfallsammelfahrzeug

Die Vorgaben bezüglich der Befahrbarkeit von Straßen sind unter anderem in den Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43) und „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) enthalten, die von den Fahrern der Entsorgungsfahrzeuge zwingend einzuhalten sind.

Die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43) und „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) beinhalten somit Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit einem Abfallsammelfahrzeug befahren werden darf oder nicht. Um nicht nach Fertigstellung eines Baugebietes bzw. neuer Straßen festzustellen, dass diese nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können bzw. dürfen, ist es besonders wichtig, dass die Vorgaben dieser Unfallverhütungsvorschriften unbedingt bereits bei der Planung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen. In diesem Zusammenhang wird auf den § 7 der DGUV Vorschrift 43 verwiesen, der das Rückwärtsfahren von Fahrzeugen explizit regelt.

Der § 16 der DGUV Vorschrift 43 ist die weitergehende Spezialvorschrift, die für die Tätigkeit des Abfalleinsammelns Anwendung findet. Ausschlaggebend für diese restriktiven Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften ist das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Zahlreiche tödliche Unfälle im Rahmen der Abfallsammlung haben die Berufsgenossenschaft veranlasst, Regelungen zu treffen, die das Unfallrisiko minimieren. Besonders das Rückwärtsfahren stellt für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, wobei die Unübersichtlichkeit der Abfallsammelfahrzeuge diese Gefährlichkeit noch verstärkt.

3 Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen

Flächennutzungspläne legen die vorbereitenden Belange der Bauleitplanung fest. Es ist festzuhalten, dass ein Flächennutzungsplan noch keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthält. Auf Basis dieser Tatsache bleibt in diesem Stadium der Bauleitplanung lediglich der Hinweis, dass Verkehrsflächen derart großzügig zu planen sind, sodass eine Straßenführung ermöglicht wird, welche den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 und DGUV Vorschrift 70 genügt.

4 Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bauleitplänen und der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften

Im Rahmen von Bauleitplänen und örtlichen Bauvorschriften werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich dargestellt. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können z. B. auf der Basis des § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte bzw. Abfallsammelplätze ausgewiesen werden.

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Kriterien für den Einsatz der dreiachsigen Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden:

4.1 Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

- Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Handelt es sich im Ausnahmefall um Privatstraßen, müssen zu Gunsten der AHK entsprechende Geh- und Fahrrechte eingeräumt werden (in einigen Bereichen fordert die AHK zusätzlich eine „Freistellungserklärung“ vom Grundstückseigentümer, die das Unternehmen vor Regressansprüchen bei Straßenschäden schützt).

Nach § 45 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße

- für das Abfallsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (Exemplarisch für Seitenlader: VA: 8 t, HA: 11,5 t, NLA: 7,5 t bei 26 t max. Gesamtgewicht)
- Auswahl der Belastungsklasse gemäß RStO 12 (empfohlen wird Bk 1,0 – Bk 3,2),
- als Anliegerstraße oder –weg ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen muss (höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeugs),
- als Anliegerstraße oder –weg mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen muss,
- so gestaltet sein muss, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden,
- so bemessen sein muss, dass an Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch bei Verschwenkungen der Fahrbahn wie z. B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Abfallsammelfahrzeugen problemlos überfahren werden können,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen bzw. Gefälle von Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahren werden können (hier sind die bis zu 4 m langen Fahrzeugüberhänge zu beachten),

- eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweist. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da die Gefahr der unbemerkten Beschädigung wichtiger Bauteile des Abfallsammelfahrzeugs besteht.

Darüber hinaus müssen die Banketten der Straße so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.

4.2 Kriterien für die Errichtung von Wendeanlagen

§ 16 der DGUV Vorschrift 43 legt eindeutig fest, dass Abfall nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu den Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Diese Regelung hat zur Folge, dass Sackgassen, die von einem Abfallsammelfahrzeug befahren werden sollen, über eine geeignete Wendeanlage verfügen müssen. Für Sackgassen, die vor dem 01.10.1979 [dem Inkrafttreten der UVV „Müllbeseitigung“] gebaut wurden, gelten teilweise noch Sonderregelungen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Sonderregelungen entfallen, wenn Änderungen oder Umbaumaßnahmen an diesen Straßen vorgenommen werden. Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen gehören zu den Wendeanlagen Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Aufgrund der restriktiven Haltung der Berufsgenossenschaft hinsichtlich der Zulässigkeit des Befahrens von Straßen und Wegen in Neubaugebieten ist es absolut erforderlich, diese grundsätzlich auf der Grundlage der Empfehlungen der RAST 06 zu planen. Mit Wendeanlagen in den vorgenannten Bauformen werden der Gemeinde und letztendlich auch der AHK viele unerfreuliche Diskussionen mit unzufriedenen Anliegern über Tatsachen, die sich im Nachhinein nicht mehr ändern lassen erspart.

Für diese gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

4.2.1 Kriterien für die Errichtung von Wendekreisen

- Minstdurchmesser von 22,0 m (einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)
- Wendekreismitte frei befahrbar (kein Pflanzbeet o.ä.)
- Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge
- Mindestbreite der Zufahrt 5,50 m
- der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein.

Zur weitergehenden Information ist im Bild 58 unter Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06 ein Wendekreis dargestellt, der es dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen ermöglicht problemlos zu wenden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Wendeanlagen einen äußeren Wendekreisradius erhalten, der für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge (ohne Nachlaufachse) ausgelegt ist (siehe Tabelle 17 zu Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06).

4.2.2 Kriterien für die Errichtung von Wendeschleifen (Wendekreis mit Pflanzinsel)

- Minstdurchmesser von 25,0 m (einschl. der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)
- Wendekreismitte mit einer Pflanzinsel mit einem Maximaldurchmesser von 6 m
- die Pflanzinsel muss mit einem überfahrbaren Bord ausgestattet sein (kein Hochbord)
- Mindestbreite der Zufahrt 6,50 m
- der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein

Zur weitergehenden Information sind in den Bildern 60 und 61 unter Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06 Wendeschleifen dargestellt, welche sich nicht explizit auf dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge beziehen, sich hierfür jedoch adaptieren lassen. Unter Einhaltung

dieser Vorgaben wird es dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen ermöglicht problemlos zu wenden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Wendeanlagen einen äußeren Wendekreisradius erhalten, der für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge (ohne Nachlaufachse) ausgelegt ist (siehe Tabelle 17 zu Ziffer 6.1.2.2 der RSt 06).

4.2.3 Kriterien für die Errichtung von Wendehämmern

Sofern z. B. aufgrund topographischer Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz die vorgenannten Wendeanlagen nicht realisierbar sind, lässt die Berufsgenossenschaft ausnahmsweise auch andere Bauformen wie z. B. Wendehämmer zu.

Unter Ziffer 6.1.2.2 der RSt 06 sind mit Bild 59 für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge geeignete Formen eines Wendehammers dargestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das Wenden des Abfallsammelfahrzeugs mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Um die Befahrbarkeit sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich werden.

4.3 Einrichtung von Sammelplätzen

Bei Wohnwegen, die von Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z.B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlage oder zu geringe Fahrbahnbreite), sollten für die Abfallbehälter und den Sperrmüll der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Abfallsammelfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten können die im Bau befindlichen Straßen wegen unzureichender Fahrbahnbefestigung oder parkender Baustellenfahrzeuge oft noch nicht genutzt werden. Hier kann es sinnvoll sein, vorübergehend Sammelplätze einzurichten. Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte die AHK auch über den Abschluss einer Baumaßnahme umgehend in Kenntnis gesetzt werden.

4.3.1 Kriterien für die Einrichtung von Sammelplätzen

Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern
- Um das Konfliktpotential zu diesem Thema zu minimieren, ist es zusätzlich sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass Abfallbehälter und Sperrmüll am Abfuhrtag an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Abholung bereitzustellen sind
- Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden
- Die Sammelplätze müssen vom Abfallsammelfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist
- Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehälter abzustimmen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass teilweise neben Restabfall, Bioabfall und Altpapier auch Verpackungsabfälle an einem Tag abgefahren werden
- Der Sammelplatz sollte so dimensioniert sein, dass er auch großvolumigen Sperrmüll aufnehmen kann
- Vor dem Hintergrund der Sperrmüllbereitstellung sollte im Sinne der Anlieger eine „zumutbare“ Transportentfernung (festgelegt durch die planende Instanz) nicht überschritten werden
- Bei der Planung der Sammelplätze sollten ausreichende Flächen für die Handhabung der Behälter vorgesehen werden (Abmessungen der unterschiedlichen Abfallbehälter sind nachfolgend benannt)

Für die Planung der Handhabung von Abfallbehältern auf Sammelplätzen gelten nachfolgende Abmessungen (ca.-Maße):

Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche
MGB 60/120 I	0,55 m	0,51 m	0,3 m ²
MGB 240 I	0,74 m	0,59 m	0,5 m ²
MGB 1.100 I	1,25 m	1,38 m	1,8 m ²

5 Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung von Anliegern direkt betroffen ist, vom Straßenbaulastträger oder vom zuständigen Ingenieurbüro direkt mit der AHK abgestimmt werden. Abfallsammelfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- für das Abfallsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (Exemplarisch für Seitenlader: VA: 8 t, HA: 11,5 t, NLA: 7,5 t bei 26 t max. Gesamtgewicht)
- Da die Abfallsammelfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder –senken soweit wie möglich zu minimieren (Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.)
- Die bereits in Kap. 4.1 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten
- Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen. Die ungefähren Abfuhrzeiten können bei der AHK erfragt werden

Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Straßenabschnitte für Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar sein, so sind an der nächsten befahrbaren Straße temporäre Sammelplätze einzurichten.

Dieses sollte in Abstimmung mit der AHK erfolgen. Insbesondere bei wandernden Baustellen ist es nicht möglich, den betroffenen Haushalten feste Sammelplätze zuzuordnen. Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Baufirmen zu den

Sammelplätzen und auch wieder zurück transportiert werden. Es hat sich bewährt, diese Verpflichtung mit in die Ausschreibungen aufzunehmen.

6 Schlussbestimmungen

Die Weitergabe dieses Dokumentes an Dritte sowie die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts nicht zulässig.

7 Freigabe

Soltan, 17.12.21

(Ort, Datum)

Abfallwirtschaft Heidekreis
Anstalt des öffentlichen Rechts

[Handwritten Signature]
(Unterschrift Vorstand AHK, Stempel AHK)

8 Gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorgaben sowie Literaturhinweise

Nachfolgende Auflistung ist eine exemplarische Auswahl und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43)

Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70)

DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“,

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)

Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12)

Straßenverkehrsordnung (StVO § 35 Abs. 6 Sonderrechte für Müllfahrzeuge)

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Abfallbewirtschaftungssatzung der AHK

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AHS

Alle Dokumente gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

So erreichen Sie uns

Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts

Winsener Straße 17

29614 Soltau

Service-Telefon: (0800) 11 238 11

Fax: (05191) 92 812 126

Internet: www.ahk-heidekreis.de

E-Mail: info@ahk-heidekreis.de

Luehning, Nele

Von: Dietrich Meyer <meyer.dietrich@t-online.de>
Gesendet: Dienstag, 26. März 2024 09:19
An: Luehning, Nele
Betreff: Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme

Guten Tag Frau Lühning,

der Deichverband Bierde-Eilte ist nicht betroffen.

Grüße aus Bierde, Dietrich Meyer

Luehning, Nele

Von: T.Raddatz@telekom.de
Gesendet: Montag, 25. März 2024 12:40
An: Luehning, Nele
Betreff: Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH -Nord24_2024_88752- zu:
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller): 20. Änderung des
Flächennutzungsplan / intern 24009

Sehr geehrte Frau Lüning,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

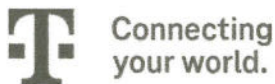
Wir werden zu gegebener Zeit zu dem aus dem Flächennutzungsplan noch zu entwickelnden Bebauungsplan eine detailliertere Stellungnahme abgeben.

Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren. Vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Tanja Raddatz

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Nord
Tanja Raddatz
Ringstraße 13, 29525 Uelzen
+49 581 81-68 41 (Tel.) – nur vormittags -
E-Mail: T.Raddatz@telekom.de
www.telekom.de/netz



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>

Von: Dagmar Mumme <office-laatzten@hp-ingenieure.de>
Gesendet: Mittwoch, 28. Februar 2024 10:05
An: Dirk Ausmeier <Ausmeier@hp-ingenieure.de>
Betreff: 8218_Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller): 20. Änderung des Flächennutzungsplan / intern 24009

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang befindet sich das Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

**20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem
(Aller) „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“**

Wir bitten um Beachtung.

Bitte senden Sie ihre Stellungnahme ausschließlich an die im Anschreiben genannten Adressen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dagmar Mumme

Durchwahl: 0511 / 820 12 - 60

Mail: mumme@hp-ingenieure.de



H&P INGENIEURE GmbH
Beratende Ingenieure VBI für Bauwesen

www.hp-ingenieure.de

Dipl.-Ing. Gerd Schneider · Dipl.-Ing. Jochen Bess

Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen

Feldstraße 7a
29614 Soltau

Tel. 0511 / 820 12 - 0
Fax 0511 / 820 12-15

Tel. 05191 / 698 - 0
Fax 05191 / 698-39

Amtsgericht Hannover
St.-Nr. 23/200/61309

HRB 218861
USt-Id-Nr. DE815835446



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Celle**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle
Im Werder 9 • 29221 Celle

in der großen selbstständigen Stadt Celle und den
Landkreisen Celle, Verden und Heidekreis

Samtgemeinde Rethem
Lange Str. 4
27336 Rethem

Bearbeiter/in
Herr Walther

E-Mail
poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
CE 022215323-42 Wa

Telefon
05141 755-14

Datum
25.03.2024

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem

20. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Lühning,

gegen die Durchführung der oben genannten Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten
Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine Beden-
ken.

Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Walther

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

Fax

E-Mail

DE-Mail:

Internet

05141 755-0

05141 755-66

poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de

celle@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank

IBAN:

DE18 2505 0000 0106 0252 32

SWIFT-BIC:

NOLADE2H



Landvolk Niedersachsen • Kreisverband Lüneburger Heide e. V.
Düshorner Str. 25 • 29683 Bad Fallingb. b. S.

Samtgemeinde Rethem (Aller)
z. Hd. Frau Lühning
Lange Straße 4
27336 Rethem (Aller)

Geschäftsstelle: Düshorner Str. 25
29683 Bad Fallingb. b. S.

Telefon (05162) 903 – 0
Telefax (05162) 903 – 139
E-Mail infofb@lv-lueneburger-heide.de
Internet www.lv-lueneburger-heide.de

Mitarbeiter/in: Frau Schlumbohm-Renzen
Durchwahl (05162) 903 – 114
E-Mail f.schlumbohm-renzen@lv-lueneburger-heide.de

Weitere Geschäftsstelle:
Am langen Sal 1
21244 Buchholz i.d.N.
Tel.: (04181) 13501 – 0

14.03.2024

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller), hier:

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Lühning,

zu o. g. Vorhaben sind aus unserer Sicht keine Anmerkungen bzw. Bedenken vorzutragen. Wir begrüßen, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Gez. Schlumbohm-Renzen